

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzende
Katja Rathje-Hoffmann
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24143 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3862

Per Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen: 51.51.00 mx-ka
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 28. Oktober 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/2496

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des o.g. Gesetzes. Zunächst halten wir ausdrücklich an der hier als **Anlage** beigefügten Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände zum Entwurf der entsprechenden Formulierungshilfe vom 05.08.2024 fest, soweit unseren darin geäußerten Bedenken bislang nicht vollständig entsprochen worden ist.

Dies gilt im Besonderen für die von uns vorgetragene finanzrelevanten Aspekte. In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht nicht hinnehmbar, dass das Sozialministerium unseren Anmerkungen nicht nur nicht gefolgt ist, sondern mit einem „Infopapier Nr. 5“ vom 25.10.2024 behauptet, die Kommunen würden „insgesamt entlastet“. Dabei ist insbesondere die Aussage in dem Papier, wonach „die Wohngemeinden und das Land die rund 110 Mio. Euro Lücke tragen werden“ schlicht falsch, weil damit aberkannt wird, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe von den 110 Mio. Euro ein Risiko in Höhe von ca. 70 Mio. Euro tragen sollen. Auch die Mehrbelastung der Gemeinden entweder als Wohn- und/oder als Standortgemeinde wird nur bruchstückhaft wiedergegeben, womit das Papier insg. die Grenzen einer sachlichen Diskussion verlässt.

Abseits davon tragen wir auch aufgrund der Rückmeldungen aus unseren Mitgliedsbereichen wie folgt vor:

1. Artikel 1, Nummer 3 lit. b) – Änderung von § 3 Abs. 4 KiTaG

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 05.08.2024 bekräftigen wir erneut unsere Bedenken hinsichtlich der Funktionalität der Kita-Datenbank mit Blick auf die bevorstehenden Gesetzesanpassungen. Noch immer ist nicht vollständig klar, welche Daten durch wen in die Kita-Datenbank

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

eingetragen werden sollen und insbesondere faktisch eingetragen werden können, ob datenschutzrechtlich alle Belange geklärt sind und ob das System rechtzeitig und belastbar steht. Nach Angaben des Sozialministeriums gibt es im Falle des Misslingens keine Alternativlösung. Als „Rückgrat“ der gesamten Kita-Finanzierung darf es indes zu keinem Ausfall der Datenbank kommen mit der Folge, dass jedenfalls zeitweise über Behelfsmaßnahmen wie Excel-Tabellen gearbeitet werden muss. Das würde weder der Größe noch der Bedeutung des Kita-Systems ansatzweise gerecht.

2. Artikel 1, Nummer 5 lit. d) – Änderung von § 5 Abs. 5 KiTaG

Mit unserer Stellungnahme vom 05.08.2024 haben wir auf den deutlichen Verwaltungsaufwand hingewiesen, der durch die Benachrichtigung des örtlichen Trägers hinsichtlich eines Betreuungsanspruchs in der sog. Augustlücke entstehen wird und angeregt, diese Meldung über die Kita-Datenbank abzubilden.

Neben der Stellungnahme des Ministeriums, wonach dies „geprüft und ggfls. im Laufe des Jahres 2025 umgesetzt wird“, wurde der Termin zur Meldung an den örtlichen Träger von Ende April – Fassung der Formulierungshilfe – auf Ende Mai – Fassung des Gesetzentwurfes nach der ersten Lesung – verändert.

Schon der Termin Ende April eines Jahres stellt für die Umsetzung eine große Herausforderung dar, der vorgesehenen Verschiebung um einen weiteren Monat widersprechen wir ausdrücklich, denn es bedarf ausreichend Zeit für die Planung und Organisation von alternativen Betreuungsmöglichkeiten.

3. Artikel 1, Nummer 14 – Änderung von § 15 Abs. 5-7 KiTaG

Die vorgesehene Änderung von § 15 Abs. 5-7 KiTaG-E schafft im Rahmen der Qualitätsaufsicht – gerade im Vergleich zur ursprünglichen Formulierungshilfe – einige Verständnisprobleme. So ist nicht ausreichend klar, was in § 15 Abs. 5 KiTaG-E mit „belegten“ Fördervoraussetzungen gemeint ist und wie diese Norm zur Entbürokratisierung beitragen soll. Auch setzt § 15 Abs. 5 KiTaG-E neben fehlenden Belegen oder der außerplanmäßigen Schließung auch noch schwerwiegende Mängel oder wiederholte Nichterfüllung voraus, während § 15 Abs. 7 KiTaG-E dann wiederum fortdauernde Verstöße regelt. Die Vorschriften-Absätze sollten insg. klarer und strukturierter aufgesetzt werden.

4. Artikel 1, Nummer 19 lit c) – Änderung von § 19 Abs. 6 KiTaG

Zwar ist ein hoher Stellenwert des Schutzes von Kindern vor Gewalt und Verletzungen absolut zu begrüßen. Die Änderung von § 19 Abs. 6 KiTaG-E, die das Vorhalten eines Schutzkonzeptes zur Fördervoraussetzung macht, baut indes unnötig Bürokratie auf. Verkannt wird, dass ein solches Konzept nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist, welche als solche wiederum Voraussetzung für die Förderung nach KiTaG ist. Die Anpassung von § 19 Abs. 6 KiTaG würde also dazu führen, dass das Vorliegen eines Konzeptes von zwei (!) Behörden zu prüfen ist, namentlich von der Einrichtungs- und der Qualitätsaufsicht.

5. Artikel 1, Nummer 25 – Änderung von § 27 KiTaG

Die Neufassung des § 27 KiTaG zur Bestimmung der Mindestanwesenheitspflicht wird jedenfalls in Teilen abgelehnt.

Die konkrete Ausgestaltung „legalisiert“ im Krippen-Bereich, zumindest förderrechtlich etwa bis zu 15 Kinder mit lediglich zwei Fachkräften zu betreuen, bzw. bis zu 22 Kinder mit bis zu drei Fachkräften zu betreuen. Einrichtungsaufsichtsrechtlich gilt indes weiterhin der Schlüssel von 2:10, so dass hier eine erhebliche Diskrepanz entsteht. Dasselbe gilt insofern, als § 27 KiTaG-E bei weniger

als 10 anwesenden Kindern auch im Krippen-Bereich ermöglicht, dass die zweite anwesende Person keine Fachkraft ist.

Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, warum im Rahmen von § 27 KiTaG-E Kinder mit besonderen Bedürfnissen („I-Kinder“) nicht genau wie unterdreijährige Kinder doppelt gezählt werden.

6. Artikel 1, Nummer 32 – Änderung von § 37, 38 KiTaG

Die Änderung der §§ 37, 38 KiTaG zur Finanzierung des pädagogischen Personals und zum sog. Personalbudget wird jedenfalls hinsichtlich der Auszubildenden in der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) abgelehnt.

Zwar ist es zu begrüßen, dass PiA nunmehr Eingang in die Regelfinanzierung gefunden hat. Nach der konkreten Ausgestaltung erfolgt die Finanzierung solcher Kräfte aber nur in den Einrichtungen, die ihr Personalbudget im Übrigen nicht ausgereizt haben. Damit geht es einher, dass PiA-Kräfte nur anstelle von und nicht ergänzend zu Fachkräften finanziert eingesetzt werden können. Das ist schon per se bedenklich, wird aber auch der Bedeutung von PiA nicht gerecht. Die Fachkräftegewinnung ist ein jedenfalls landesweites Thema und kann in seinem Gelingen nicht davon abhängig gemacht werden, dass vor Ort Personalvakanz bestehen, um PiA-Kräften einen Platz einräumen zu können. Darüber steht aufgrund der Ausgestaltung in den §§ 37, 38 KiTaG-E zu befürchten, dass die bisherige Förderung der PiA-Ausbildung durch die Landesförderrichtlinie nach Auslaufen derselben vollständig entfällt und damit jedenfalls mittelbar bei steigender Fachkräfteanzahl keinerlei Landesförderung im Rahmen der PiA-Ausbildung mehr erfolgt.

Ein weiterer Punkt, der durch die vorgesehene Gesetzesänderung weiterhin zu (finanziellen) Lasten der Kommunen verschärft wird, ist die nicht ausreichende Berücksichtigung von Ausfallzeiten des Personals im Rahmen der SQKM-Fördersätze.

Wie aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage der SPD – DS 20/2483 – deutlich wird, geht die Landesregierung davon aus, dass *„Die Finanzierungsvereinbarungen und Stellenpläne die für die jeweilige Kindertageseinrichtung zu erwartenden Fehlzeiten berücksichtigen [müssen], um die gesetzlichen Vorgaben für den Betreuungsschlüssel einhalten zu können.“* Das bedeutet, die Standortgemeinden müssen die tatsächlichen Fehlzeiten finanzieren, obwohl diese bei Krankheit nachgewiesenermaßen doppelt so hoch als die im SQKM hinterlegten Werte von 15 Krankheitstagen sind, wie die Landesregierung in der erwähnten Drucksache selbst ausführt.

7. Artikel 1, Nummer 45 – Änderung von § 53 Abs. 1 und 2 Nr. 1 KiTaG

Weiterhin entschieden abgelehnt wird die Änderung von § 53 Abs. 1 und 2 KiTaG, mit welcher dem durchschnittlichen Fördersatz nur noch 95 % der Personalbudgets zugrunde gelegt werden, weil angenommen wird, „dass die Einrichtungen ihre Personalbudgets insgesamt (mindestens) zu 5 % nicht ausnutzen, da die Fachkräftesituation Einrichtungen zur Arbeit mit einem herabgesetzten Fachkraft-Kind-Schlüssel zwingt und auch unabhängig davon eine nahtlose Neubesetzung von Stellen nicht immer gelingen kann“.

Wie in unserer Stellungnahme vom 05.08.2024 bereits dargelegt, fehlt dieser Annahme jedwede belastbare Grundlage. Hinzu kommt, dass das Sozialministerium diese Regelung inzwischen selbst als bloßes Instrument zur Kostenersparnis für das Land entlarvt hat. So heißt es in einem sog. „Infopapier Nr. 2: Anstellungsschlüssel“ des Ministeriums vom 02.10.2024 unter der Überschrift „Personalbudget“ ausdrücklich (Fettdruck durch die Unterzeichnerin):

*Im Sinne der Qualität wird jede Kita das zur Verfügung stehende Budget möglichst **ausschöpfen** wollen, um so über möglichst viel qualifizierte Personalressource in ihrer Kita zu verfügen und gute Arbeit machen zu können.*

Und weiter:

Dies sind somit Verbesserungen, die dazu führen, dass die Personalausstattung sich mit dem KiTaG 2025 erhöhen und damit verbessern wird.

Im Kern belegen die Zitate also, dass das Sozialministerium selbst nicht davon ausgeht, dass flächendeckend und stets „mindestens“ 5 % des Personalbudgets ungenutzt bleiben, sondern dass das Budget schon kurzfristig oder jedenfalls mittelbar überall weitgehend ausgeschöpft wird. Dem kann auch kaum widersprochen werden, da schon jetzt in aller Regel mehr als 95 % der Personalstellen besetzt sind und sich dies schon dadurch noch erhöhen wird, dass künftig auch Hilfs-, Verwaltungs- und PiA-Kräfte vom Personalbudget finanziert werden können.

Damit geht es einher, dass die örtlichen Träger der Jugendhilfe den pauschalen Abzug von 5 % exklusiv tragen und die dafür aufzubringende Summe im Gesamtsystem verbleibt.

8. Artikel 1, Nummer 45 – Änderung von § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG

Im Vergleich zur ursprünglichen Formulierungshilfe ist es zu begrüßen, dass für den sog. Neubauszuschlag in § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E nunmehr ein Refinanzierungswert hinterlegt ist.

Allerdings entbehrt der beispielsweise für 2025 angenommene Wert in Höhe von 241 Euro einer belastbaren Grundlage. Nach Angaben des Sozialministeriums wurden diesem und den weiteren Werten Daten einer Nacherhebung im Zusammenhang mit gebäudebezogenen Sachkosten entnommen. Im Rahmen dieser Nacherhebung wurden indes allein die Daten von vier Kommunen sowie des Verbandes für evangelische Kindertageseinrichtungen zugrunde gelegt. Insofern verbietet sich eine Erstreckung auf alle Einrichtungen im ganzen Land. Auch liegt dem Wert die Annahme zugrunde, dass rund 26 % aller Einrichtungen im Land unter den Neubauszuschlag fallen, ohne dass es auch hierfür eine belastbare Grundlage gibt.

Übersteigen die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort diese Annahmen des Sozialministeriums, trägt der örtliche Träger der Jugendhilfe die insofern übersteigenden Kosten für den Neubauszuschlag exklusiv, was nicht hinnehmbar ist. In diesem Rahmen ist es dann indes sachgerecht, dass im Vergleich zur ursprünglichen Formulierungshilfe nunmehr auch bereits gezahlte, investive Mittel der örtlichen Träger zu einer Verringerung der Grundbeträge führen können. Davon unbeschadet bleibt unsere Forderung, dass der Neubausbonus im SQKM auskömmlich finanziert sein muss. Daher ist dieser Punkt auch dringend im Rahmen der Überprüfung nach § 58 KiTaG einzubeziehen und entsprechend Vorsorge vom Land zu betreiben und anzupassen.

Abseits davon geht mit § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG eine Reihe von Einzelfragen zur Auslegung einher, die dem Sozialministerium auch bereits übermittelt worden sind und vor Inkrafttreten des Gesetzes unbedingt zu klären sind.

9. Artikel 1, Nummer 45 – Änderung von § 53 Abs. 5 KiTaG

Inakzeptabel ist auch die Absenkung des Refinanzierungswertes für die Kindertagespflege in § 53 Abs. 5 KiTaG-E auf 40,02 Euro.

Im Rahmen der ursprünglichen Formulierungshilfe lag der Wert bei 43,34 Euro, womit dieser im Kern unverändert blieb und lediglich „inflationbereinigt“ nach oben angepasst wurde. Aufgrund der gleichzeitig erfolgten Erhöhungen des Ankererkennungsbetrags (§ 46 KiTaG) und der Sachaufwandspauschale (§ 47 KiTaG) wäre schon mit der Formulierungshilfe eine deutliche

Mehrbelastung der örtlichen Träger der Jugendhilfe erfolgt (vgl. Stellungnahme vom 05.08.2024, dort. Ziffern 31, 32 und 37). Mit der nun beabsichtigten Reduzierung des Refinanzierungswertes in § 53 Abs. 5 KiTaG-E erfolgt eine weitere Belastung der Jugendhilfeträger in zweistelliger Millionenhöhe, die einzig dem Zweck dient, dass das Land gegenüber den Kindertagespflegepersonen gemachte Zusagen für sich kostenneutral ausgestalten kann. So erklärt es sich auch, dass uns der Staatssekretär des Sozialministeriums versichert hatte, dass es für die Anpassung von § 53 Abs. 5 KiTaG einen wirklichen „rechnerischen“ Grund gibt, uns dieser Grund aber trotz mehrfacher Nachfrage bis heute nicht erläutert worden ist.

10. Artikel 1, Nummer 50 – Änderung von § 58 KiTaG

Dem Grunde nach ist zu begrüßen, dass mit § 58 KiTaG-E direkt ein Überprüfungsmechanismus in das Gesetz implementiert wird.

Der Norm fehlt aber jedwede Angabe, was im Falle festgestellter Fehlsätze im System passiert; eine Pflicht zur Korrektur solcher Fehler besteht also nicht.

Darüber hinaus ist bemerkenswert, dass gerade die erheblich finanzrelevanten Punkte des pauschalen Abzugs von 5 % des Personal-Refinanzierungswertes (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 KiTaG-E) und der Refinanzierung des Neubauszuschlags (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E) nicht vom Überprüfungs-katalog des § 58 Abs. 2 KiTaG-E erfasst sind, obwohl gerade für sie eine belastbare Grundlage fehlt. Dies wiederholt den Eindruck, dass es bei beiden Aspekten allein um eine Mehrbelastung der Kommunen und nicht um eine faire Lastenverteilung geht.

11. Umsetzung von Inklusion in Kita

Abschließend ist festzustellen, dass die **Umsetzung von Inklusion** in der Kindertagesbetreuung kaum Beachtung erhält. An mehreren Stellen (u.a. § 8, Planung und Gewährleistung; § 9 Abs. 2, Bedarfserfassung und Bedarfsermittlung) werden explizit Kinder mit erhöhten Unterstützungsbedarfen benannt, was inhaltlich zu befürworten ist. Um bedarfsgerechte Bildungs- und Betreuungsangebote besser vorhalten zu können, bedarf es jedoch entsprechender Maßnahmen, wie sie seit mehr als drei Jahren in der AG Inklusion abgestimmt und über das Fachgremium befürwortet wurden. Diese haben jedoch nicht Einzug in den Gesetzentwurf gefunden, so dass es nach wie vor an der Umsetzung einer bedarfsgerechten inklusive Betreuung aller Kinder fehlt. Dies wird belegt durch zunehmende Beschwerden bei den örtlichen Jugendhilfeträgern von Familien mit Kindern mit Förderbedarf, die vom Einrichtungsträger nicht immer Betreuungsverträge mit dem gewünschten bedarfsgerechten Betreuungsumfang erhalten.

Aus unserer Sicht sollte eine Meldepflicht des Einrichtungsträgers an den örtlichen Träger für die Fälle aufgenommen werden, in denen der gewünschte Betreuungsumfang der Familie - aus Sicht des Einrichtungsträgers - nicht erfüllt werden kann. Der örtliche Träger kann dann eine entsprechende Prüfung vornehmen und ggfls. unterstützen.

In diesem Zusammenhang sollte auch **§ 18 Abs. 3 KiTaGE** wie folgt ergänzt werden:

„Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet **oder eingeschränkt** werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2024)



Städtetag Schleswig-Holstein | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
VIII 3512
Frau Dr. Olga Heinrich
Adolf-Westphal-Str. 4
24143 Kiel

Telefon: 0431 570050-30
Telefax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de

Per Mail: olga.heinrich@sozmi.landsh.de
Thorsten.wilke@sozmi.landsh.de
Viola.laux@sozmi.landsh.de

Unser Zeichen: 51.51.33 a / 51.51.00 mx-ka
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 05. August 2024

Entwurf Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des KiTaG an die Ergebnisse der Gesetzesevaluation

Sehr geehrte Frau Dr. Heinrich,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Anpassung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Stellung zu nehmen, danken wir.

I. Vorbemerkung und allgemeine Hinweise

1. Grundlage des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Formulierungshilfe zur Änderung des KiTaG sollen die Ergebnisse des Evaluationsprozesses sowie der Bericht der externen Evaluations-Dienstleister mit Wirkung zum 01.01.2025 umgesetzt werden. Dem Entwurf vorausgegangen sind dabei Verhandlungen über die Schließung der landesseitig ausgemachten Finanzierungslücke in Höhe von 120 Millionen Euro.

Hinsichtlich dieser Finanzierungslücke gilt es zunächst festzuhalten, dass es – anders als durch die Landesregierung wiederholt erklärt – zu keinem Zeitpunkt einen Konsens hinsichtlich der Schließung derselben gegeben hat. Vielmehr haben die kommunalen Landesverbände den „Vorschlag“ der Landesregierung zur Lückenschließung insgesamt zur Kenntnis genommen, ihm im Einzelnen aber dezidiert widersprochen. Das gilt im Besonderen für die vielfach annahmebasierten Maßnahmen im Landesvorschlag, für die in Teilen – etwa beim sogenannten Anstellungsschlüssel – jedwede belastbare Grundlage fehlt. Vor diesem Hintergrund ist abermals festzuhalten, dass die Finanzierungslücke aus Sicht der Kommunalen Landesverbände jedenfalls nicht durch das Land geschlossen ist, sondern ihr mit einer Lastenverteilung deutlich zu Ungunsten der kommunalen Familie entgegnet wird.

2. Transparenz

Leider fehlt der Formulierungshilfe in der Gesamtbetrachtung zudem die notwendige Transparenz. Auch mit der Gesetzesbegründung lässt sich nicht vollständig entnehmen, ob, wo und in welcher Art und Weise bestimmte Kostenparameter in das SQKM eingepreist und auf welcher Grundlage einzelne Aspekte kalkuliert

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431 570050-30
Fax: 0431 570050-35
E-Mail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431 570050-10
Fax: 0431 570050-20
E-Mail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431 570050-50
Fax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

worden sind. Auch weist der Entwurf neben Unklarheiten (bei der „Gruppengröße“ wird mal einzelne Absätze des § 25 KiTaG, mal auf die Norm insgesamt verwiesen) zahlreichen Verweisungsfehlern inhaltliche Ungenauigkeiten auf (bspw. der Verweis in § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E auf die nicht existenten Sätze 2 bis 4 in § 39 Abs. 3 KiTaG-E, die Aufzählung in § 18 Abs. 6 Satz 3 KiTaG-E, die nicht mit dem Gesetzestext übereinstimmende Gliederung der Begründung zu § 18 KiTaG, die Untergliederung von § 36 Abs. 2 KiTaG-E sowie die in § 38 KiTaG-E zu korrigierende Formel, um die gesetzlich normierten Verfügungszeiten und Leistungsfreistellungen korrekt umzusetzen), sodass nicht alle Änderungen nachvollzogen werden können. Dabei wirkt sich auch die stark verkürzte Anhörungsfrist aus, sodass die vorliegende Stellungnahme nicht den Anspruch auf „Vollständigkeit“ erhebt und wir uns weitere Anmerkungen ausdrücklich vorbehalten.

Entscheidend ist insofern insbesondere, dass dem Entwurf bis zuletzt ein begleitendes Rechen-Tool fehlt, mit dem alle finanzwirksamen Anpassungen nachvollzogen werden können. Zwar wurden zunächst zwei Tabellen zur Verfügung gestellt; eine davon aber erst vier Werktage vor Ablauf der Stellungnahmefrist. Die Möglichkeit, alle Finanzierungsmomente – und insb. die Refinanzierung – nachvollziehen zu können, wurde durch ein erstes entsprechendes Tool sodann erst am Abend des vorletzten Werktages vor Ende der Stellungnahmefrist geschaffen. Damit war offenkundig eine wirksame Nachvollziehbarkeit nicht im Ansatz möglich. Neben der fehlenden Möglichkeit der vollständigen Nachvollziehbarkeit ist es insofern auch zu bedauern, dass ein vollumfassendes Tool durch die Ministerin im Rahmen der „Kita fairlässlich-Tour“ noch rechtzeitig für den Anhörungszeitraum ausdrücklich zugesagt worden ist.

Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass die inklusive Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung trotz umfassender Vorbereitungen in Arbeitsgemeinschaften mit dem Fachministerium nicht in dem Entwurf der Formulierungshilfe verankert wurden, obwohl es hinsichtlich der Verstetigung der Kompetenzteams hierzu konkrete Zusagen gab.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu den vorgesehenen Regelungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Artikel 1, Nummer 3 lit. b) – Änderung von § 3 Abs. 4 KiTaG

Die Anpassung von § 3 Abs. 4 KiTaG ist angesichts des dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Systemwechsels insb. mit Blick auf den sog. Anstellungsschlüssel im Grunde unabdingbar. Allerdings führt das zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Einrichtungsträgern. Daher sollte geprüft werden, ob wirklich alle dort genannten Daten zwingend erforderlich sind. Hinsichtlich der Verwaltungskräfte sollte zudem klargestellt werden, dass § 3 Abs. 4 KiTaG-E insofern nur für aus den §§ 37, 38 KiTaG-E finanzierte Kräfte gilt und nicht absolut.

Angeregt wird auch, ergänzend die Übermittlung der Alterskohorte des Kindes in Ziffer 2 aufzunehmen. Die Alterskohorte stimmt nicht grundsätzlich mit dem aus dem Geburtsdatum errechenbaren Alter des Kindes überein und ist zur statistischen Klarheit in Bezug auf Auslastung der vorhandenen Plätze und Berechnung der Versorgungsquote unabdinglich.

Insgesamt ist es zwingend notwendig, dass die konkrete Übermittlung der notwendigen Daten unbürokratisch und technisch dergestalt erfolgen kann, dass der zu erwartende Mehraufwand für alle Beteiligten auf das absolute Minimum reduziert wird. So erschließt sich nicht, warum im Gegensatz zu bisher auch die Namen, die Vornamen und die Anschriften der Eltern eingegeben werden müssen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 KiTaG-E).

Ganz generell ist es für den gesamten Gesetzentwurf elementar, dass die notwendigen Anpassungen in der Kita-Datenbank so rechtzeitig erfolgen und funktionieren, dass die Systemumstellung zum geplanten Inkrafttreten am 01.01.2025 auch stattfinden kann. Das setzt einen ausreichenden Vorlauf zur Vorbereitung und Einarbeitung der notwendigen Daten voraus. Die Kita-Datenbank ist insofern das „Rückgrat“ des gesamten Systems und es liegt in der alleinigen Verantwortung des Landes, dieses Rückgrat zu sichern und anderenfalls Alternativen vorzuhalten. Keinesfalls darf es dazu kommen, dass die entsprechenden Finanzierungsverhältnisse zeitweise über Behelfsmaßnahmen abgewickelt werden müssen.

2. Artikel 1, Nummer 5 lit. d) – Änderung von § 5 Abs. 5 KiTaG

Durch die Anpassung in § 5 Abs. 5 KiTaG (ab 2026 § 5 Abs. 6 KiTaG) muss der örtliche Träger darüber in Kenntnis gesetzt werden, wenn ein Betreuungsanspruch zwischen dem Ende des Kindergartenjahres und dem Einschulungstag geltend gemacht wird. Es ist davon auszugehen, dass hiervon vielfach Gebrauch gemacht wird und daher ein deutlicher Verwaltungsaufwand entsteht. Daher sollte die Geltendmachung

insgesamt über die Kita-Datenbank erfolgen. Das wäre auch mit Blick auf § 18 Abs. 4 KiTaG sachgerecht, wonach der Einrichtungsträger zur vollständigen Erfüllung des Anspruchs aus § 5 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ein Förderangebot bis zum Einschulungstag vorzuhalten hat.

3. Artikel 1, Nummer 6 lit. c) – Änderung von § 7 Abs. 3 KiTaG

Hinsichtlich der vorgesehenen Möglichkeit, Anträge nach § 7 Abs. 1 und 2 KiTaG auch rückwirkend stellen zu können, ist zu sehen, dass eine entsprechende rückwirkende Gewährung der Ermäßigung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe eine neue Aufgabe darstellen würde und insofern den verfassungsrechtlich verbürgten Mehrbelastungsausgleich zur Folge hätte.

Entschieden widersprochen wird der Gesetzesbegründung, wonach eine entsprechende Regelung der „herrschenden Meinung zu § 90 Abs. 4 SGB VIII“ entspräche.

Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 28.09.2000 (5 C 29.99) festgehalten:

„Aber das belegt nicht die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Leistungsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht einen Hilfeantrag des Leistungsberechtigten vor Beginn der auf den Hilfebedarf gerichteten Maßnahmen voraussetze.“

Und weiter:

„Doch ergibt sich das Erfordernis einer vorherigen Antragstellung gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger mittelbar aus dem sonstigen Regelwerk des Gesetzes und vor dem Hintergrund seiner Zielsetzung.“

Und schließlich:

„Diese Eigenart des Jugendhilferechts schließt es demgemäß für Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII aus, dass (öffentliche) Jugendhilfe - wie die Sozialhilfe nach § 5 BSHG - antragsunabhängig einsetzt; der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss für die Kosten der von Dritten durchgeführten Hilfemaßnahmen nur aufkommen, wenn der Hilfebedarf rechtzeitig an ihn herangetragen worden ist.“

Diese Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht selbst mit dem Beschluss vom 22.05.2008 (B 130.07) bestätigt, während sie auch von der (ober)verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung als maßgeblich angesehen wird (OVG Thüringen, Urteil v. 15.09.2016, 3 KO 411/14; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 14.03.2006, 6 M 6.06; VG Gera, Beschluss v. 30.03.2012, 6 K 1647/10). Legt man diese Rechtsprechung zugrunde und nimmt den Verweis des § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII auf die „Unzumutbarkeit“ und damit die Regelungen des Sozialhilferechts insbesondere des SGB XII ernst, agiert der örtliche Träger der Jugendhilfe bei der Übernahme bzw. Erstattung der Kostenbeiträge iSv § 90 SGB VIII nicht als bloße „Zahlstelle“. Der rechtzeitige Antrag ist vielmehr echte materiell-rechtliche Voraussetzung, damit der Jugendhilfeträger seiner Gesamtverantwortung im Rahmen der ihm obliegenden Hilfestellung, Planung und Beratung – auch zur Sicherstellung des Existenzminimums – im Einzelfall nachkommen kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der ursprüngliche Gesetzentwurf für das KiTaG bereits eine Regelung zur rückwirkenden Befreiung von Elternbeiträgen vorsah und dabei explizit erklärte, dass „*bislang*“ – also ohne entsprechende Landesregelung – „*eine Leistung nur ab Antragsstellung möglich und eine rückwirkende Gewährung somit ausgeschlossen*“ ist (LT-Drs. 19/1699, S. 90f.). Dass die damals vorgesehene Norm nicht Gesetz wurde, bedeutet also ebenso, dass aktuell keinerlei rechtliche Verpflichtung der örtlichen Träger der Jugendhilfe in diesem Sinne besteht. So erklärt sich auch eine durch das Sozialministerium am 24.07.2024 übermittelte Übersicht über die zentralen Änderungsinhalte der Formulierungshilfe, in der heißt, durch die Änderung von § 7 Abs. 3 KiTaG „*wird*“ die rückwirkende Antragsstellung „*gesetzlich vorgesehen*“ – sie ist es also *bislang* nicht.

Im Falle einer Änderung des § 7 Abs. 3 KiTaG wie durch die Formulierungshilfe vorgesehen wären den örtlichen Trägern demnach alle rückwirkend erfolgenden Zahlungen landesseitig zu ersetzen. Auch aus diesem Grund sollte überlegt werden, eine Höchstgrenze für die Rückwirkung festzulegen.

4. Artikel 1, Nummer 7 – Änderung von § 9 KiTaG

Die Formulierung „aktuelle und zukünftige Betreuungsbedarfe“ (alt: „Bedürfnisse von Familien“) weitet (ebenso wie die Frage nach Betriebskindergärten) die Bedarfsermittlung noch weiter aus und wirft die Frage auf, wie zukünftige Betreuungsbedarfe von Familien erhoben, ausgewertet und planerisch umgesetzt werden sollen, da sie kurzfristigen Veränderungen unterliegen können. Die Prognosezahlen der Bevölkerungsentwicklung fließen ohnehin in die Planungsschritte ein, Bedarfe der Familien werden in den Beratungen und auch in der Kita-Datenbank abgebildet. Die Formulierung „zukünftige Betreuungsbedarfe“ weckt Erwartungshaltungen, die beispielsweise in Bezug auf pädagogische und religiöse Ausrichtungen nicht unmittelbar planerisch umgesetzt werden können. Öffnungszeiten richten sich nach den Bedarfen der jeweils betreuten Kinder und deren Familien und können sich jährlich ändern. Eine zukünftige Bedarfsermittlung ist für Öffnungszeiten weder praktikabel noch sinnvoll. Daher regen wir die Streichung der Formulierung „aktuelle und zukünftige“ an. Damit müsste dann auch Art. 1 Nummer 11 lit. b) zu § 13 Abs. 2 KiTaG-E entfallen.

5. Artikel 1, Nummer 8 lit. b) – Änderung von § 10 KiTaG

Die vorgesehene Änderung von § 10 Abs. 3 KiTaG wird grundsätzlich begrüßt. Ergänzt werden sollte allerdings, dass der örtliche Träger dabei auch eine Abrechnung pro Kopf festlegen kann, da anderenfalls ein nicht unerhebliches finanzielles Risiko für die örtlichen Träger der Jugendhilfe entstehen kann. Auch müsste wegen der Kostenfolgen ergänzt werden, dass die Einrichtung der Angebote im Einvernehmen mit der Standortgemeinde zu erfolgen hat.

6. Artikel 1 Nummer 11 lit. c) – Änderung von § 13 Abs. 4 KiTaG

Die vorgesehene Änderung weitet die Fälle des Interessenbekundungsverfahrens aus, erhöht damit tendenziell den Verwaltungsaufwand der Standortgemeinden und verzögert die Einrichtung der notwendigen Gruppen. Daher ist darauf zu verzichten.

7. Artikel 1, Nummer 11 lit. d) – Änderung von § 13 Abs. 5 KiTaG

Die vorgesehene Streichung von § 13 Abs. 5 Satz 2 KiTaG wird aus Perspektive der Jugendhilfeträger kritisch gesehen. Zumindest muss aus Klarstellungsgründen in der Gesetzesbegründung klar aufgenommen werden, aus welchen Regelungen das sonst folgt.

8. Artikel 1, Nummer 13 – Änderung von § 15 Abs. 2 KiTaG

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderung von § 15 Abs. 2 KiTaG, durch welche der Anspruch nach § 15 Abs. 1 KiTaG abweichend dem Einrichtungsträger zustehen soll (sog. Optionsmodell), verweisen wir erneut auf die durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände erfolgte Stellungnahme zum sogenannten Vorschaltgesetz (LT-Drs. 20/2313). Die dabei erfolgte Ablehnung der Vorschrift wird samt der erfolgten Begründung vollumfänglich aufrechterhalten.

9. Artikel 1, Nummer 13 und Nummer 29 – Änderung von § 15 Abs. 4, 5 KiTaG und § 35 KiTaG

Die Bereitschaft zur Anpassung von § 35 KiTaG und die damit verbundene Anpassung des § 15 Abs. 4, 5 KiTaG wird dem Grunde nach begrüßt. Umgesetzt wird hiermit im Ansatz eine seit Langem bestehende Forderung der kommunalen Landesverbände, nach welcher der Überprüfungsaufwand und die Überprüfungsfrequenz der Qualitätsaufsichten zu reduzieren sind.

Kritisch zu bewerten ist indes das Ausmaß der geplanten Änderung. Der Entwurf sieht mit § 15 Abs. 4 KiTaG-E nur noch anlassbezogene Prüfungen vor und von Stichprobenprüfungen insgesamt ab. „Anlassbezogen“ sind Prüfungen aber häufig erst dann, wenn sich negative Umstände in einer Einrichtung bereits verfestigt haben. Dem können die Qualitätsaufsichten künftig nicht mehr zuvorkommen. Es ist aus unserer Sicht in der Gesetzesbegründung ausdrücklich festzuhalten, dass dies landesseitig so gewollt ist und welche tatsächliche Bedeutung § 19 KiTaG sodann noch beigemessen wird.

Daneben sieht § 15 Abs.5 KiTaG-E nur bei „fortdauerndem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen“ die Aufhebung des Bescheids nach § 13 Abs. 6 Satz 1 KiTaG vor, und dies als einzige Maßnahme. Dabei ist zunächst die Auslegung des Begriffs „fortdauernd“ problematisch und kann zu Handlungsunsicherheit führen. Daneben ist zu besorgen, dass eine Aufhebung des Bescheids nach § 13 Abs. 6 Satz 1 KiTaG – obwohl der Entwurf insofern wiederum auf eine „Soll-Regelung“ abstellt – angesichts des allgemein begrenzten Angebots an Betreuungsplätzen nur eine theoretische Möglichkeit der Qualitätsaufsichten bleibt und letztere daher praktisch keinerlei Handhabe mehr haben werden. Im Grunde verbleiben die Fördervoraussetzungen dann als bloße Empfehlungen. Das überrascht insofern, als landesseitig bislang nicht einmal die Bereitschaft bestand, die bisherige Regelung in § 35 Abs. 4 KiTaG als „Kann-Regelung“ auszugestalten und auch weil

es den Qualitätsaufsichten letztlich jede Möglichkeit hinsichtlich des Vorhaltens von Qualität nimmt. Wir regen an, zumindest in Absatz 4 zu konkretisieren, welche Belege durch den örtlichen Träger angefordert werden dürfen und zudem klarzustellen, inwiefern die Einrichtungsaufsichten bei Kenntnis von Verstößen Informationen an die Qualitätsaufsichten weitergeben dürfen.

10. Artikel 1, Nummer 14 – Einfügung von § 15 a KiTaG

Mit der Formulierung: „Die Vereinbarung kann insbesondere eine Fehlbedarfsfinanzierung vorsehen und muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen.“ wird das finanzielle Risiko auf die Standortgemeinden verschoben, indem die Fehlbedarfsfinanzierung besonders hervorgehoben wird. Damit wird den Trägern suggeriert, dass alle nicht gedeckten Betriebskosten von der Finanzierungsvereinbarung gedeckt werden müssen. Folgende Formulierung ist stattdessen aufzunehmen:

„Die Vereinbarung muss den Betrieb der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 sicherstellen“.

Bei der Formulierung „Sie umfasst die Kosten der Kindertagesförderung aller Kinder der Kindertageseinrichtung...“ wäre ein Hinweis bzw. eine Einschränkung zu den Vorrangkriterien sinnvoll, da sonst auch Kinder, für die die Finanzierung nicht sichergestellt sein sollte (bzw. ohne Zustimmung aufgenommene auswärtige Kinder), gefördert werden müssten.

11. Artikel 1, Nummer 16 – Neueinführung der §§ 16 a, b KiTaG

Dass mit den §§ 16a und b KiTaG-E künftig Sprach- und Perspektiv-Kitas gesondert geregelt werden, ist zu begrüßen. Die Abrechnungsmodalität über die örtlichen Träger der Jugendhilfe ist aber unter dem Gesichtspunkt des Abbaus von Verwaltungsaufwänden zu hinterfragen, zumal die Finanzierung monatlich, die Refinanzierung gem. § 52 Abs. 5 KiTaG-E hinsichtlich der Perspektiv-Kitas nur vierteljährlich erfolgt.

Abseits davon sollte die Einführung gesonderter Paragraphen für Sprach- und Perspektiv-Kitas, die auf das Personal entsprechende Auswirkungen haben, genutzt werden, um auch die Förderung von PiA-Kräften in das KiTaG und damit in die SQKM-Regelfinanzierung einzubinden.

12. Artikel 1, Nummer 18 lit. c) – Änderung von § 18 Abs. 5 KiTaG

Hinsichtlich der vorgesehenen Änderung von § 18 Abs. 5 KiTaG ist mit Blick auf die Gesetzesbegründung darauf hinzuweisen, dass der Entwurf an dieser Stelle nicht vollständig den Empfehlungen des Fachgremiums entspricht. Zwar war die Ergänzung in Abs. 5 Satz 3 durchaus Gegenstand der Beratungen in der UAG Gesetzesanpassung und auch im Fachgremium, allerdings ohne den Zusatz „vor mindestens drei Monaten“. Letzterer ist daher wieder zu streichen.

13. Artikel 1, Nummer 18 lit. d) – Änderung von § 18 Abs. 6 KiTaG

Der mit § 18 Abs. 6 KiTaG vorgesehene Ausschluss mehrerer Betreuungsverträge ist dem Grunde nach positiv zu bewerten.

Überrascht hat an dieser Stelle indes, dass die seitens des Landes angekündigte Ausnahme in den Fällen der Kinderbetreuung im sogenannten „Wechselmodell“ im Entwurf fehlt.

Demgegenüber sollte die Ausnahme in § 18 Abs. 6 Satz 3 Nr. 3 KiTaG-E (in der der Synopse zu entnehmenden Fassung) gestrichen werden, weil einerseits die übrigen Ausnahmen ausreichend sind und andererseits die alternative Auflistung einer Ausnahme durch Zustimmung der örtlichen Träger der Jugendhilfe den Ausnahmecharakter der Norm konterkariert und zu einer Mehrzahl entsprechender „Anträge“ bei den örtlichen Trägern führen kann. Dies entspricht im Übrigen den Beratungen in der Workshop-Reihe.

Jedenfalls ist sicherzustellen, dass der örtliche Träger über die Kita-Datenbank bei jedweder Doppelbelegung direkt beteiligt ist, um die Notwendigkeit von Nachberechnungen zu minimieren.

14. Artikel 1 Nummer 19 lit. b) – Änderung von § 19 Abs. 6 KiTaG

Die Änderung weitet die Pflicht zur Sprachbildung aus und erstreckt die entsprechenden Qualifikationsanforderungen auf sämtliche Regelfachkräfte. Hier stellt sich die Frage, ob entsprechende Fortbildungsangebote in ausreichender Kapazität bestehen, wie diese finanziert werden soll und wie die damit verbundenen Ausfallzeiten kompensiert werden sollen.

15. Artikel 1 Nummer 19 lit. e) – Änderung von § 19 Abs. 9 KiTaG

Hinsichtlich der Ergänzung von § 19 Abs. 9 Satz 3 KiTaG-E sollte das Wort „Betreuungszeit“ durch das Wort „Betreuung“ ersetzt werden. Die Vorschrift kann letztlich allein auf die tatsächliche Betreuung und nicht die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit als Zeitspanne abzielen.

16. Artikel 1, Nummer 20 – Änderung von § 22 KiTaG

Nach der Neufassung von § 22 Abs. 2 Satz 3 KiTaG müssen planmäßige Schließtage mindestens ein halbes Jahr im Voraus festgelegt werden. Die Regelung wirkt insbesondere aus Elternsicht Unsicherheiten auf, weil hierbei auf das Kalenderjahr abgestellt wird. Eltern müssen in der Regel aber ihren Urlaub spätestens zu Beginn eines Jahres (ggf. zum Ende des Vorjahres) festlegen, könnten bei der Neufassung von § 22 Abs. 2 Satz 3 KiTaG in diesem Zeitpunkt aber noch nicht alle Schließtage der Einrichtung absehen. Zu überlegen ist, ob planmäßige Schließtage dem Grunde nach zum Ende des Vorjahres für das kommende Jahr festgelegt werden sollten.

17. Artikel 1, Nummer 21 lit. a) und b) – Änderung von § 23 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG

Die Anpassung der Mindestflächen für Hortgruppen in § 23 Abs. 1 KiTaG ist in der Gesamtbetrachtung jedenfalls unglücklich. Die Änderung geht auf die Erweiterung der Hortgruppengrößen gem. § 25 Abs. 1 KiTaG früher im Jahr zurück, bei welcher landesseitig übersehen wurde, dass die Erweiterung auch den Mindestflächenbedarf nach § 23 KiTaG erhöht. Da eine ganze Reihe von Bestandseinrichtungen diesen Anforderungen nicht gerecht werden konnte, wurden vielfach Regel-Hortgruppen zu mittleren Gruppen umgewandelt, was jetzt mit einigem Aufwand ggf. wieder rückabgewickelt werden muss.

Die Neufassung von § 23 Abs. 3 KiTaG wirkt Fragen nach dem Hintergrund auf. Sollte damit eine Verschärfung intendiert sein, müsste es für Bestandseinrichtungen einen Ausnahmetatbestand geben. Sollte die Norm – wie aus der Gesetzesbegründung zu lesen – nur aus Klarstellungsgründen geändert werden, sollte hierauf verzichtet werden.

Mit dieser Änderung wird zudem ein Leitungszimmer für jede Kita - und damit auch für Natur-Kitas – gefordert, während vom Vorhandensein eines Personalraums für Naturgruppen abgesehen wird. Es ist eine Klarstellung erforderlich, dass das Leitungszimmer nicht am Standort der Natur-Kita sein muss, denn Naturgruppen im Wald können kein Leitungszimmer am Standort vorhalten. Darüber hinaus wären Vorgaben zu den Anforderungen eines Leitungszimmers bei Naturgruppen hilfreich wie bzw. Erreichbarkeit, Aufsichtspflichten.

Sofern für diese neue Vorgabe gesonderte Räume angemietet werden müssten, ist der 33% Abzug bei den Sachkosten dann nicht mehr grundsätzlich gerechtfertigt.

18. Artikel 1, Nummer 21 lit. b) – Änderung von § 23 Abs. 4 KiTaG

Die Verpflichtung, eine Außenspielfläche an jedem Standort vorzuhalten, kann nicht für Standorte mit ausschließlich Naturgruppen gelten. Es ist eine Klarstellung erforderlich.

19. Artikel 1, Nummer 22 lit. c) – Änderung von § 25 Abs. 7 KiTaG

Bei der für § 25 Abs. 7 KiTaG vorgesehenen Regelung sollte nach dem Wort „anwesenden“ noch das Wort „betreuten“ ergänzt werden. Anderenfalls würde es die Vorschrift bei sehr strenger Wortlautauslegung auch verhindern, dass Kinder von ihren Geschwistern (und den gemeinsamen Erziehungsberechtigten) abgeholt würden, wenn dann für einen Moment die Gesamtanzahl anwesender Kinder die Vorgaben übersteigt.

20. Artikel 1, Nummer 23 – Änderung von § 26 KiTaG

Die Einführung des sog. Anstellungsschlüssels mit der Anpassung von § 26 KiTaG wird dem Grunde nach begrüßt und kann ein mögliches Instrument sein, einen flexibleren Personaleinsatz für Einrichtungsträger zu planen. Insofern verweisen wir auch erneut auf unsere Stellungnahme zum Abschlussbericht der externen Evaluations-Dienstleister.

Obwohl § 26 KiTaG-E (gemeinsam mit §§ 37, 38 KiTaG-E) weiterhin den finanzierten Einsatz von 2,0 Fachkräften ermöglicht, wird in der Fläche vielfach angenommen, dass mit dem Anstellungsschlüssel faktisch ein erheblicher Qualitätsverlust einhergeht und dieser landesseitig als solcher auch akzeptiert wird, was insbesondere von den Fachkräften selbst als fatale Signalwirkungen aufgenommen wird. Trotz der notwendigen Flexibilisierung des Systems darf die Fachkräftegewinnung und -haltung nicht an Priorität verlieren; sie muss unbedingt in einer landesweit aufgesetzten, echten Fachkräftestrategie aufgehen. Anderenfalls ist

tatsächlich zu besorgen, dass sich im Vergleich zum bisherigen Betreuungsschlüssel faktisch ein klarer Qualitätsverlust etabliert.

Weiterhin fehlt eine Definition der "Buchungszeitstunden". Wenn sich die Buchungszeitstunden auf die gebuchten Wochenstunden der Kinder in den Gruppen beziehen, müsste für jedes Kind die genauen Anwesenheitszeiten in den Gruppen und der Einrichtung insgesamt erfasst werden, da die Gruppen nicht immer voll ausgeschöpft werden, siehe auch § 3 Abs. 4 KiTaG-E. In der Folge müsste auch das Rechen-Tool angepasst werden, da dort unabhängig von den in den Gruppen eingeplanten Stunden des Kindes die laut Bedarfsplanung hinterlegten Gruppenwochenstunden für die Berechnung der Differenz von vertraglich vereinbarten zu verplanten Wochenstunden zugrunde gelegt wird. Es wird bezweifelt, dass dies so intendiert ist.

Schließlich wird angeregt, § 26 Abs. 3 Nr. 1 KiTaG-E anzupassen. Statt eine 42-Tage-Regelung zu normieren, sollte allgemein die vereinbarte Arbeitszeit von Kräften unberücksichtigt bleiben, die „sich nicht mehr in der Lohnfortzahlung befinden“. Die jetzige Formulierung hätte nämlich auch zur Folge, dass neueingestelltes Personal erst ab dem 43. Tage der Anstellung berücksichtigt werden müsste.

21. Artikel 1, Nummer 24 – Änderung von § 27 KiTaG

Die Neuregelung zur Mindestanwesenheit von Betreuungskräften wird grundsätzlich begrüßt.

Indes ist bei der gewählten Formulierung nicht eindeutig, welches Personal konkret vorzuhalten ist, wenn weniger als 10 Kinder anwesend sind. Nach unserem Verständnis muss in diesem Fall eine Betreuungskraft anwesend sein, die nach § 28 Abs. 2 KiTaG-E zur Gruppenleitung befähigt ist und daneben eine weitere Kraft, deren Qualifikation aber unerheblich ist. Sollte dem nicht so sein, bitten wir um eine Klarstellung.

Fragen wirft § 27 KiTaG-E aber insbesondere hinsichtlich der Aufgaben der Qualitätsaufsicht nach § 15 Abs. 4 und 5 KiTaG-E auf. Wenn die Dokumentation und Kontrolle der Einhaltung des Betreuungsschlüssels entfallen soll, wird es zukünftig auch bei anlassbezogenen Prüfungen notwendig sein, die tatsächliche Anwesenheit der in der Datenbank hinterlegten Fachkräfte und auch der Kinderanzahl zu überprüfen. Ansonsten wäre es den Qualitätsaufsichten nicht möglich, eingehende Elternbeschwerden zu bearbeiten. Ist dies vom Gesetzgeber nicht (mehr) gewünscht, müssten zukünftig die Beschwerdeführer an die Einrichtungsträger vermittelt werden, da keine Überprüfung der Mindestpersonalausstattung mehr erfolgen kann – es ist jedenfalls nicht erkennbar, wie dies gelingen soll. Denn die Datenbank bietet nur eine Übersicht über die angestellten Fachkräfte und unterscheidet nicht, wer und wie viele Mitarbeitende tatsächlich anwesend sind. Ist eine reale (tatsächliche) Unterschreitung der Mindestpersonalausstattung gegeben, ist zu überprüfen, ob sich die Einrichtung bereits im Bereich von heimaufsichtsrechtlichen Fragestellungen (Kindeswohl) befindet. Nach §15 Abs. 5 KiTaG-E soll die Qualitätsaufsicht nur eine Frist, innerhalb derer zusätzliches Personal anzustellen oder das Angebot einzuschränken ist, setzen. Daher sollte eine Meldepflicht der Einrichtungsträger aufgenommen werden für die Fälle, in denen die Mindestpersonalausstattung unterschritten wird, trotz ausreichendem angestelltem Personal laut Datenbank.

Ebenfalls unklar ist, ob Sprachfachkräfte und Perspektiv-Kita-Fachkräfte auf die Mindestanwesenheit mitgerechnet werden können, da ihre Berücksichtigung im Anstellungsschlüssel untersagt ist. Auch hierzu ist eine Klarstellung in § 27 erforderlich.

Schließlich wird in der Begründung zu § 27 auf § 26 Abs. 6 KiTaG verwiesen, den es aber nicht gibt

22. Artikel 1 Nummer 26, lit. a) und b) – Änderung von § 29 KiTaG

Hier sollte ein Verweis zur Finanzierung der Verfügungszeiten und Leitungsfreistellungszeiten aufgenommen werden, da die Formulierungen „angemessen“ und „erforderlichem Umfang“ bei den Verhandlungen zwischen Trägern und Standortgemeinden auf sehr unterschiedliche Vorstellungen stoßen werden.

Im Interesse auch der Qualität sollte eine Definition von Mindeststandards für Leitung und Verfügungszeiten vorgenommen werden und zwar in dem Umfang, in dem diese refinanziert wird.

23. Artikel 1, Nummer 27 lit. a) – Änderung von § 31 Abs. 2 KiTaG

Die mit der Anpassung von § 31 Abs. 2 KiTaG vorgesehene Definition eines „angemessenen“ Essensgeldes wird dem Grunde nach ausdrücklich begrüßt.

Je nach Verpflegung können allerdings die „tatsächlich anfallenden Kosten“ auch derart hoch ausfallen, dass sie von den Eltern nicht mehr geleistet werden können. Denkbar wäre es, als Höchstgrenze für das

Essensgeld einen bestimmten Prozentsatz des theoretisch maximal zu leistenden Elternbeitrages zu wählen. § 31 Abs. 2 Satz 2 KiTaG-E könnte wie folgt lauten:

Das Essensgeld ist angemessen, wenn es anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist; dabei darf das Essensgeld XY% der nach Absatz 1 zu bemessenden, gesetzlichen Obergrenze für Elternbeiträge in der Regel nicht überschreiten.

24. Artikel 1, Nummer 28 – Änderung von § 33 Abs. 2 KiTaG

Die Anpassung von § 33 Abs. 2 KiTaG wird begrüßt. Überlegt werden sollte indes, die Nachweispflicht auf alle finanzierungsrelevanten Aspekte und nicht allein auf die „vereinbarten zeitlichen Förderumfänge“ zu erstrecken. Weiterhin müsste ergänzt werden, dass ein Einrichtungsträger auch ein Träger mit sozialversicherungspflichtig beschäftigten Kindertagespflegepersonen sein kann und auch die Vertragsdaten aus der sozialversicherungspflichtigen Kindertagespflege im System hinterlegt werden müssen.

25. Artikel 1, Nummer 31 – Änderung von § 37 KiTaG

Abermals widersprochen wird der mit § 37 Abs. 2 KiTaG-E vorgesehene Zugrundelegung von Erfahrungsstufe 4 als maßgebliches Tabellenentgelt für beschäftigte Fachkräfte. Nicht nur, dass damit der expliziten Empfehlung der externen Evaluations-Dienstleister widersprochen wird (Abschlussbericht Teil C, Seite 33), würde die Maßnahme auch eine weitere Finanzierungslücke schaffen.

Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme der kommunalen Landesverbände zum Abschlussbericht der externen Dienstleister erinnern wir insofern an die diesbezüglich maßgeblichen Feststellungen in diesem Bericht:

„Für die ersten Fachkräfte würde die Erfahrungsstufe 5 für rund 60 % der Einrichtungen die Ist-Kosten überdecken, für die zweiten Fachkräfte liegt der Anteil bei rund 50 %“. (Abschlussbericht, Teil A, S. 45).

Und weiter:

„Für die zweiten Fachkräfte ist das Bild jedoch anders: Hier liegen die Ist-Personalausgaben im Durchschnitt sogar 0,2% oberhalb der tariflichen Eckwerte. Aus dieser Sicht wäre der Personalkostenansatz gemäß KitaG (sic!) zwar treffsicher, würde jedoch für eine Vielzahl von Einrichtungen absehbar nicht die Ist-Kosten abdecken.“ (Abschlussbericht Teil A, S. 46).

Gerade bei den Zweit-, aber auch bei den Erstkräften wird Erfahrungsstufe 4 als maßgebliches Entgelt daher in einer ganzen Reihe von Einrichtungen zu einer Unterfinanzierung führen, ohne dass sich landesseitig am Ausgleich derselben in irgendeiner Form beteiligt wird.

Darüber hinaus berücksichtigen die §§ 37, 38 KiTaG-E mit Ausnahme von eingruppierten Einrichtungen nicht den Umstand, dass in praxi sehr häufig Erzieherinnen und Erzieher auf Zweitkraftstellen eingesetzt werden **müssen**. Insofern widersprechen wir auch ausdrücklich der Auffassung einer regierungstragenden Fraktion, dass es sich um eine „Zusatzqualität“ handelt, wenn mangels verfügbarer SPA-Kräfte Erzieherinnen und Erzieher auf diesen Stellen eingesetzt werden müssen.

Der TVöD-SuE § 22 Abs. 3 sieht vor, dass u.U. **nach** 42 Krankheitstagen (**bis zum Ende der 39. Woche**) der Arbeitgeber den Ausgleich (Krankengeldzuschuss) zwischen Krankengeld und Nettogehalt zahlt. Die Regelung in § 37 Abs. 1 besagt, dass **ab** dem 42. Tag keine Förderung mehr erfolgt. Für alle Träger, die nach TVöD-SuE zahlen, ist das eine Schlechterstellung.

Die Regelung, auch Kräfte, die ein freiwilliges soziales Jahr, einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Praktikum von über einem Monat ableisten, mit einem Einzelansatz von 600 Euro bezogen auf eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden zu refinanzieren, wird begrüßt. Allerdings ist bei Freiwilligen aus außereuropäischen Ländern neben einem Taschengeld ebenfalls ein erhöhter Verpflegungszuschuss und ein erhöhter Unterkunftszuschuss zu tragen. Die Gesamtkosten liegen daher bei außereuropäischen FSJ-Kräften höher, als bei FSJ-Kräften aus Deutschland und dem europäischen Ausland und belasten wiederum die kommunale Ebene zusätzlich.

Schließlich kann die Höchstgrenze von 13 Wochenstunden für den Einzelansatz von Verwaltungskräften nach § 37 Abs. 2 Satz 3 KiTaG-E nicht nachvollzogen werden, da der Bedarf für den Einsatz solcher Kräfte linear mit der Größe der Einrichtung steigt.

26. Artikel 1, Nummer 32 – Änderung von § 38 KiTaG

Die vorgesehene Änderung von § 38 KiTaG ist derart komplex, dass sie inhaltlich nicht abschließend nachvollzogen werden kann. Auch mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und das Gebot der Normenklarheit ist eine Anpassung der Vorschrift dringend angezeigt. Einzelne Berechnungsformeln könnten dabei aus dem Gesetzestext in die Begründung oder nötigenfalls in eine begleitende Verordnung verlagert werden.

Eine ansatzweise vertiefte Befassung kommunaler Fachleute mit den in dieser Regelung aufgenommenen Formeln hat bereits ergeben, dass diese hinsichtlich der gesetzlich normierten Verfügungszeiten und Leistungsfreistellungen nicht korrekt sind und „nachgebessert“ werden sollen, zumal in § 38 Abs. 5 KiTaG-E kleine Gruppen gar nicht aufgeführt sind. Es ist zu befürchten, dass noch einige weitere Unkorrektheiten bei der Umsetzung dieses Finanzierungskonstrukts aufgedeckt werden.

27. Artikel 1, Nummer 33 – Änderung von § 39 KiTaG

Hinsichtlich der mit Artikel 1, Nummer 33 vorgesehenen Änderung von § 39 KiTaG wird zunächst der Gesetzesbegründung widersprochen, soweit danach der Auftrag des aktuellen § 38 Abs. 3 KiTaG erfüllt und die bisherige Regelung „durch eine Regelung ersetzt [wird], die die Varianz in der Kostenstruktur der Einrichtungen berücksichtigt“. Eine Vorschrift, die wie § 39 Abs. 2 KiTaG-E für kleine, mittlere und übrige Gruppen jeweils nur einen Grundbetrag ausweist, kann denkbare Kostenvarianz berücksichtigen.

Ohnehin ist nicht zu erkennen, auf welcher Grundlage die in § 39 Abs. 2 KiTaG-E genannten Werte festgesetzt worden sind. Soweit hierfür die Ergebnisse der externen Evaluations-Dienstleister herangezogen worden sind, würde sich schon insofern (erneut) eine weitere Finanzierungslücke ergeben, als die Dienstleister etwa ausdrücklich festgehalten haben, dass Investitionskosten keinen Eingang in ihre Ergebnisse gefunden haben. Auch der „Neubaubonus“ des § 39 Abs. 4 KiTaG-E – dessen zugrundeliegende Parameter im Übrigen nicht erkennbar sind – würde hier nicht vollständig Abhilfe schaffen, da Investitionen an einem beispielsweise seit 26 Jahren genutzten Gruppenraum vollständig trägerseitig oder kommunal zu tragen wären. Dabei dürfte der Bonus auch bisweilen ins Leere laufen, da die von den Einrichtungsträgern – natürlich über die Kita-Datenbank – zu übermittelnden Daten dort vielfach nicht vorliegen, was auch in der Workshop-Reihe ausdrücklich festgestellt worden ist.

Hinsichtlich des Neubaubonus fragt sich zudem, warum Fördermittel aus Bundes- und Landesinvestitionsprogrammen zu einer Verringerung des Zuschlags führen, eine Förderung aus investiven Kreismitteln hingegen nicht. Zudem passen Wortlaut des § 39 Abs. 4 KiTaG-E und Gesetzesbegründung nicht zusammen: Nach § 39 Abs. 4 Satz 4 KiTaG-E ist bei Fördermitteln ein Abzug „pro Stammgruppe“ vorzunehmen. In der Beispielrechnung auf Seite 83 des Entwurfs wird aber bei einer Einrichtung mit drei Stammgruppen nur ein Abzug vorgenommen.

Daneben kann nicht nachvollzogen werden, aus welchem Grund die Grundbeträge für kleine und mittlere Gruppen derart geringer sind als für Gruppen im Übrigen. Eine ganze Reihe von Sachkosten fällt unabhängig von der Gruppengröße und daher gleichermaßen bei allen an. Auch führte diese Regelung dazu, dass die etablierte Praxis, nach welcher bei geringerer Nachfrage Regelgruppen zeitweise zu mittleren Gruppen gewandelt werden, mit einem erheblichen finanziellen Nachteil verbunden wäre.

Schließlich sieht § 39 Abs. 3 KiTaG-E einen Abzug bei fehlender Außenspielfläche vor, für die es indes keine definierten Mindestgrößen gibt. Insofern fragt sich, ob der Abzug nach dem Willen des Gesetzgebers bei jedweder Außenspielfläche ausgeschlossen sein soll.

28. Artikel 1, Nummer 34 lit. b) – Änderung von § 40 Abs. 2 KiTaG

Die Anpassungen von § 40 Abs. 2 KiTaG werden grundsätzlich begrüßt. Gleichwohl besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf § 40 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG-E.

Wie bereits durch den Landkreistag im Rahmen der UAG Gesetzesanpassung ausführlich vorgetragen, bedarf § 40 Abs. 2 KiTaG in der jetzt vorgesehenen Nummer 4 neben der Nennung von § 86 SGB VIII auch einer Nennung der §§ 89c und e SGB VIII.

In der Rechtsprechung (vgl. etwa VG Münster, Urteil v. 22.07.2014, 6 K 854) wird bisweilen die Auffassung vertreten, dass die Erstattungsregelungen der §§ 89c ff. SGB VIII allein für die Elternbeiträge, nicht aber für die Betriebskosten gelten (vgl. Rn. 39 des Urteils).

Für die örtlichen Träger der Jugendhilfe entstände hierbei aber ein Finanzierungsrisiko: Land und Wohngemeinde würden in Fällen, in denen ein örtlicher Träger nach § 86c SGB VIII zuständig bleibt und daher ein Erstattungsanspruch nach § 89e SGB entsteht, gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E bzw. § 52 Abs. 1 Satz 2

KiTaG-E keine Refinanzierungsbeiträge erhalten. Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann vom Gruppenfördersatz indes keinen Abzug vornehmen, da die §§ 89c und e SGB VIII nicht in § 40 Abs. 2 KiTaG (weder in der geltenden Fassung, noch in der Entwurfsfassung) genannt sind. Folgte man der Rechtsprechung des VG Münster, kann der örtliche Träger hinsichtlich der reinen Betriebskosten zudem keine Erstattungsansprüche geltend machen und müssten diese Kosten daher selbst tragen. Umgehend ließe sich das durch eine Nennung der §§ 89c und e SGB VIII in § 40 Abs. 2 Nr. 4 KiTaG-E. Auch insofern weisen wir darauf hin, dass eine vergleichbare Regelung im ursprünglichen Entwurf des KiTaG vorgesehen war (vgl. LT-Drs. 19/1699, S. 51f.).

29. Artikel 1, Nummer 41 – Änderung von § 41 KiTaG

Nach der Neufassung von § 41 KiTaG errechnet sich der Subjektfördersatz auf Grundlage des Objektfördersatzes iSv § 40 KiTaG-E, wobei die Elternbeiträge in Abzug zu bringen sind. Tatsächlich werden letztere aber auch bereits in § 40 KiTaG-E zum Abzug gebracht und wären daher doppelt berücksichtigt.

30. Artikel 1, Nummer 38 – Änderung von § 44 KiTaG

Die vorgesehene Anpassung von § 44 Abs. 1 KiTaG, mit welcher die Kindertagespflege primär auf Kinder unter drei Jahren erstreckt werden soll, wird seitens der kommunalen Landesverbände ausdrücklich begrüßt. Das gilt insbesondere auch für die dazu erfolgte Gesetzesbegründung, nach der hiermit vor allem das Risiko der Doppelfinanzierungslast der örtlichen Träger der Jugendhilfe reduziert werden soll. Landesseitig sollte indes geklärt und ggf. entsprechend in der Gesetzesbegründung festgehalten werden, dass eine solche Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 KiTaG-E mit dem Recht aus § 5 SGB VIII vereinbar ist.

Daneben geht aus der Gesetzesbegründung hervor, dass die „ergänzende“ Betreuung in der Kindertagespflege nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG nur neben dem Besuch einer Kindertagesstätte erfolgen können soll. Indes sieht § 24 Abs. 4 SGB VIII bzw. ab 2026 § 24 Abs. 5 SGB VIII bei „besonderem Bedarf“ auch eine ergänzende Betreuung in der Kindertagespflege für schulpflichtige Kinder vor.

Die nach § 44 Abs. 6 Satz 2 KiTaG-E vorgesehene anteilige Abrechnung von stundenweisen Ausfällen dürfte mit einem hohen Aufwand einhergehen, zumal der Ausfall für die betreuten Kinder auch unterschiedlich lang ausfallen kann. Hier ist eine Vereinfachung anzudenken.

Abseits davon wird die vorgesehene Ergänzung von § 44 Abs. 8 KiTaG begrüßt. Die entspricht insofern auch dem Votum von Landkreistag und Städteverband im Rahmen der UAG Gesetzesanpassung.

Die Kindertagespflege in sozialversicherungspflichtiger Anstellung wird nur indirekt in § 44 Abs. 4 KiTaG erwähnt, die Besonderheiten der Förderung aber nicht im Detail erfasst. Bei den sozialversicherungspflichtig angestellten Kindertagespflegepersonen fallen im Vergleich zu den freiberuflichen Kindertagespflegepersonen erhöhte Kosten an. Diese ergeben sich zum großen Teil durch die Arbeitgeberpflichten (Tarifgebunden, Zahlung IAP, vermögenswirksame Leistungen, LOE-Zulage) sowie einer Berücksichtigung der Zahlung von Berufsgenossenschaftsbeiträgen, Schwerbehindertenabgabe und weiteres. Eine Berücksichtigung der höheren – vollständig zu refinanzierenden – Kosten der sozialversicherungspflichtig angestellten KTPP wäre wünschenswert und könnte die Attraktivität dieses Modells für andere Kommunen erhöhen.

31. Artikel 1, Nummer 40 lit a) und b) – Änderung von § 46 Abs. 1 und 2 KiTaG

Die vorgesehenen Anpassungen des sogenannten Anerkennungs Betrags in § 46 Abs. 1 und 2 KiTaG werden abgelehnt.

Zwar sinken die Mindestbeträge total betrachtet. Dem liegt aber allein die Neukonzeptionierung der Regelung zu den Ausfalltagen (§ 44 Abs. 6 KiTaG-E) zugrunde, während die Anpassung von § 46 Abs. 1 und 2 KiTaG insgesamt mit einer höheren Vergütung einhergeht. Hintergrund ist dabei auch, dass die einkalkulierten Verfügungszeiten vervierfacht werden, ohne dass es hierfür aber eine objektiv belastbare Grundlage gibt. Zwar hat der Bericht der externen Dienstleister festgehalten, dass Kindertagespflegepersonen mit den bisherigen Verfügungszeiten nicht auskämen; dies beruhte aber allein auf insofern erfolgten Angaben der Kindertagespflegepersonen selbst, die in keiner Weise objektiv überprüft worden sind. Hier wird das Gesamtsystem mit deutlich steigenden Kosten konfrontiert, während es an anderen Stellen erkennbar an den notwendigen Mitteln fehlt.

Abgelehnt wird auch der mit § 46 Abs. 3 KiTaG-E vorgesehene „Fortbildungsbonus“. Zunächst ist die damit verbundene Steigerung des Anerkennungs Betrags für die örtlichen Träger der Jugendhilfe nicht ausreichend refinanziert. Dabei irritiert es auch, dass der Wert von 0,12 Euro pro Kind pro Stunde offenbar anhand des TVöD SuE bemessen worden ist, der für selbständige Kindertagespflegepersonen aber überhaupt keine Anwendung findet. Schließlich und insbesondere folgt die grundlegende „Pflicht“ von Kindertages-

pflegepersonen zur Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten bereits unmittelbar aus § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII und sollte daher nicht zusätzlich vergütet werden. Und letztlich verhindern auch die Aussagen zur Umsetzung und damit zum Verwaltungsaufwand für den örtlichen Träger eine Akzeptanz dieser inhaltlich kaum nachvollziehbaren Regelung. Denn nach Aussage des Sozialministeriums muss die Leistung einer Fortbildung jedes Jahr neu erbracht werden, um den Anerkennungsbetrag weiterhin zu erhalten. Das ginge dann stets mit einer Prüfung durch den örtlichen Träger einher.

32. Artikel 1, Nummer 41 – Änderung von § 47 KiTaG

Auch die mit Artikel 1, Nummer 47 vorgesehenen Erhöhungen der Mindesthöhen für die Sachaufwandspauschale in § 47 KiTaG kann nicht nachvollzogen werden, insbesondere soweit ihnen ausweislich der Gesetzesbegründung die Ergebnisse der externen Evaluations-Dienstleister zugrunde gelegt werden. Abermals erinnern wir daran, dass die externen Evaluations-Dienstleister in ihrem Abschlussbericht ausdrücklich festgehalten haben, dass „keine direkten Erkenntnisse dazu gewonnen werden [konnten], wie hoch die mit einer Tätigkeit als KТПP verbundenen Ausgaben de facto sind und inwieweit diese durch die Sachaufwandspauschale hinreichend abgedeckt werden können“, weshalb lediglich eine „Plausibilitätskontrolle“ erfolgte. Auf Grundlage einer solchen deutliche Anpassungen nach oben vorzunehmen, verbietet sich mit Blick auf die insgesamt nicht auskömmliche Finanzierung des Systems frühkindlicher Bildung und entlarvt sich als politisches Geschenk an Kindertagespflegepersonen, welches schlussendlich durch eine Lastenverschiebung allein den örtlichen Trägern der Jugendhilfe zulasten fällt (dazu unten Ziffer 37).

Insbesondere aus der Gesetzesbegründung folgt, dass in die Sachkostenpauschale künftig auch 0,50 Euro pro Kind und Stunde an Verpflegungskosten eingepreist sind. Dies geht zwar auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zurück. Nicht nachvollziehbar ist indes, wie die 0,50 Euro kalkuliert worden sind. Zudem fragt sich, ob mit einer pauschalen Einpreisung für alle Kindertagespflegepersonen auch einhergeht, dass alle Kindertagespflegepersonen eine Verpflegung anbieten müssen. Anderenfalls profitieren auch diejenigen, bei denen die Kinder ihre Verpflegung selbst mitbringen und bei denen die Kindertagespflegeperson nach dem geltenden § 44 Abs. 5 KiTaG auch kein Essensgeld erheben darf. Eine solche Regelung dürfte gegen § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII verstoßen, weil die laufende Geldleistung danach nur die Erstattung von Kosten für den Sachaufwand vorsieht, „die der Kindertagespflegeperson entstehen“.

Abseits davon werden in § 47 Abs. 1 KiTaG die Begrifflichkeiten „im Haushalt der Kindertagespflegeperson“ und „in anderen geeigneten Räumen“ durch die Begriffe „in ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen“ und „in anderen Räumen“ ersetzt, ohne dass ein Grund hierfür angegeben wird. Dabei sollte die Abgrenzung der Räume konkretisiert werden, da die finanziellen Unterschiede erheblich sind. So fragt sich beispielsweise, ob § 47 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG-E noch einschlägig ist, wenn zwar alle Betreuungsräume exklusiv genutzt werden, nicht aber eine zum Komplex gehörende Küche.

Die in der Begründung zu § 47 KiTaG-E dargestellte Tabelle weist im Übrigen bei „Einrichtungsgegenständen“ für Kindertagespflege nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG-E und nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 KiTaG-E denselben Wert auf, obwohl diese Gegenstände in letzteren Fällen auch privat abgenutzt werden und der Wert daher geringer sein muss. Dasselbe gilt für die angesetzten Stromkosten. Hinsichtlich des in der Tabelle hinterlegten Wertes für Reinigungskosten kann die Berechnung nicht nachvollzogen werden; bei Zugrundelegung der aktuellen TVöD-Werte dürfte der Wert in „ausschließlich zur Kindertagespflege genutzten Räumen“ geringer sein.

33. Artikel 1, Nummer 43 – Änderung von § 50 KiTaG

Die Änderung von § 50 KiTaG sollte genutzt werden, um jedenfalls in der Begründung klarzustellen, dass die Elternbeiträge (und künftig ggf. das Essensgeld) nicht nur festgesetzt, sondern vom örtlichen Träger auch erhoben werden. Dass „festsetzen“ nicht per se auch „erheben“ meint, mag nicht jedermann bekannt sein, auch weil in § 90 Abs. 1 SGB VIII noch allein von der Festsetzung von Kostenbeiträgen spricht, im weiteren Verlauf aber davon Teilnahmebeiträge unterscheidet, die im Rahmen der sog. Sozialstaffel dann auch nicht „erlassen“, sondern „übernommen“ werden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Festsetzung des Essensgeldes durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe bringt der Verweis auf § 31 KiTaG erhebliche Probleme mit sich. Wenn nach der Neufassung von § 31 Abs. 2 KiTaG das Essensgeld angemessen ist, wenn es „anhand der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten kalkuliert ist“ und dies auch im Rahmen der Kindertagespflege zu beachten wäre, müsste der örtliche Träger im Grunde für jede Kindertagespflege gesondert ein Essensgeld festsetzen. Damit würde die neue Aufgabe mit einem erheblichen Mehraufwand einhergehen.

34. Artikel 1, Nummer 44 lit. d – Änderung von § 51 Abs. 2 KiTaG

Die Entwurfsfassung von § 51 Abs. 2 Satz 2 KiTaG wird aus Perspektive der Jugendhilfeträger abgelehnt. Die Regelung würde dazu führen, dass in den Fällen der „gestatteten“ Belegung von zwei Plätzen durch dasselbe Kind (§ 18 Abs. 6 Satz 3 KiTaG-E) beim zweiten Betreuungsplatz lediglich der Refinanzierungsanteil des Landes gezahlt würde, während der Wohngemeindeanteil ausbleibe und vom örtlichen Träger der Jugendhilfe getragen werden müsste. Dadurch würden die örtlichen Träger schlussendlich einen Teil der Subjektfinanzierung übernehmen, was im Gesamtfinanzierungssystem aber absolut atypisch wäre. Wenn der Landesgesetzgeber den Rahmen für eine doppelte Belegung von Plätzen schafft und zugleich die grundsätzliche Finanzierungssystematik für diese Fälle aussetzt, muss das Land rechtlich und rechtspolitisch für die aufkommende Lücke einstehen – jedenfalls nach Maßgabe von Art. 57 Abs. 2 Landesverfassung.

35. Artikel 1, Nummer 46 – Änderung von § 53 Abs. 1 KiTaG

Die der Neufassung von § 53 Abs. 1 KiTaG zugrunde gelegte Berechnungssystematik entbehrt jeder belastbaren Grundlage; ihr wird vollständig widersprochen.

Nach der vorgesehenen Änderung würde dem durchschnittlichen Fördersatz nur noch 95 % der Personalbudgets zugrunde gelegt, weil angenommen wird, „dass die Einrichtungen ihre Personalbudgets insgesamt (mindestens) zu 5 % nicht ausnutzen, da die Fachkräftesituation Einrichtungen zur Arbeit mit einem herabgesetzten Fachkraft-Kind-Schlüssel zwingt und auch unabhängig davon eine nahtlose Neubesetzung von Stellen nicht immer gelingen kann“.

Für diese Annahme fehlt indes jedwede Grundlage. Ausweislich einer Rückmeldung des Staatssekretärs des MSJFSIG wird sich seitens des Gesetzgebers auf Zahlen eines örtlichen Trägers gestützt, nach welchen dieser im April 2024 in 49 Kita-Gruppen einen abgesenkten Fachkraft-Kind-Schlüssel hatte. Nicht nur, dass diese Zahl naturgemäß nur eine Momentaufnahme darstellt, verbietet sich eine Erstreckung auf alle 16 örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Der pauschale Abzug in Höhe von 5% des Personalbudgets belastet die örtlichen Träger mit einem erheblichen und kaum zu planenden Finanzierungsrisiko. Dabei „bestraft“ die Regelung diejenigen örtlichen Träger, die in der Vergangenheit – etwa durch eine breite, eigenfinanzierte PiA-Förderung – erreichen konnten, dass der bisherige Betreuungsschlüssel von 2,0 Fachkräften weitgehend eingehalten wird, da diese örtlichen Träger nun künftig eine Refinanzierungslücke ausmachen werden.

Auch politisch ist der Abzug jedenfalls fraglich. Die vorgesehene Regelung, die sich als bloße Einsparmaßnahme zugunsten des Landes entlarvt, führt zu einer Situation, in der die örtlichen Träger der Jugendhilfe als Anspruchsverpflichtete gleichsam darauf „hoffen“ müssen, dass möglichst wenig Personal in den Einrichtungen tätig ist, um nicht flächendeckend das Risiko einer fehlenden Refinanzierung in Höhe von 5% tragen zu müssen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass uns im Rahmen der Workshop-Reihe zugesagt worden ist, dass sich Änderungen an den Berechnungsparametern stets gleichermaßen auf die Finanzierungs- und die Refinanzierungsebene auswirken und es daher zu keiner (weiteren) Belastung der örtlichen Träger der Jugendhilfe kommt.

36. Artikel 1, Nummer 46 – Neufassung von § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG

Die Entwurfsfassung von § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG verweist auf Abschlüsse und Zuschläge „nach § 39 Absatz 2 Satz 2 bis 4“ des Entwurfes. Tatsächlich hat § 39 Abs. 2 KiTaG-E indes nur einen Satz, sodass der Verweis falsch ist.

Nach Rücksprache mit dem Sozialministerium handelt es sich um einen redaktionellen Fehler; verwiesen werden soll auf § 39 Abs. 3 bis Abs. 6 KiTaG-E. Zwar wäre ein solcher Verweis systematisch denkbar. Gleichwohl wäre eine entsprechende Fassung von § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E abzulehnen.

Problematisch ist insbesondere das Wort „ohne“ in § 53 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG-E. Dadurch lässt sich die Vorschrift ggf. so verstehen, als würde sich die Refinanzierung ohne die vom örtlichen Träger in der Finanzierung zu leistenden Zuschlägen – also beispielsweise ohne den sog. „Neubaubonus“ iSv § 39 Abs. 4 KiTaG-E – berechnen. Eine solche Vorschrift wäre inakzeptabel; die Refinanzierung muss so ausgestaltet werden, dass sie die von den örtlichen Trägern vorgenommene Finanzierung vollständig deckt.

37. Artikel 1, Nummer 46 – Änderung von § 53 Abs. 2 KiTaG aktuelle Fassung - § 53 Abs. 5 - KiTaG-E

Der Anpassung des Pauschalsatzes pro Kind in der Kindertagespflege (bisher § 53 Abs. 2 KiTaG, künftig § 53 Abs. 5 KiTaG-E) wird hinsichtlich der Berücksichtigung von Aufwendungen für die zu erstattenden Sozialversicherungsanteile entschieden widersprochen.

Anstelle der bisher einkalkulierten 26 % des Anerkennungsbetrages sollen künftig nur noch Aufwendungen in Höhe von 13 % berücksichtigt werden, weil dies aus dem Abschlussbericht der externen Evaluations-Dienstleister folge. Richtig ist, dass die externen Dienstleister festgehalten haben, dass tatsächlich nur etwa 13% der für Anerkennungsbeiträge aufgebrauchten Mittel entsprechend zu verausgaben worden sind.

Insofern verweisen wir indes erneut auf den im Rahmen der Kita-Reform erreichten Konsens, dass etwaig beim örtlichen Träger der Jugendhilfe verbleibende Refinanzierungsmittel der Kompensation von Kosten, insb. von Kosten des nach § 48 KiTaG vorzuhaltenden Vertretungsmodells, dienen sollen. So ist auch der Begründung zum KiTaG ausdrücklich zu entnehmen, dass die Kosten der Vertretungsmodelle ins SQKM eingepreist wurden, während die externen Dienstleister ausdrücklich festgehalten haben, dass für 2022 nur vier örtliche Träger entsprechende Kosten angegeben haben, weil sich die übrigen Modelle erst im Aufbau befinden. Daraus folgt zwingend, dass die bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe verbliebenen Mittel dort zur künftigen Finanzierung der eigenen Kosten verbleiben müssen und nicht zur Schließung anderer Lücken im SQKM herangezogen werden dürfen, da es sich um zweckgebundene Ausgleichsreserven für die Finanzierung von Vertretungsmodellen handelt. Im Kern stellt sich der nunmehr vorgesehene Abzug in Höhe von 13% also als Mittel dar, um für das Land kostenneutral sonstige Steigerungen in der Vergütung der Kindertagespflege finanzieren zu können, was nicht hinnehmbar ist.

Schließlich ist auch daran zu erinnern, dass mit der Formulierungshilfe an dieser Stelle insofern erkennbar von den Empfehlungen der externen Dienstleister insofern abgewichen wird, als diese einen Wert in Höhe von 18,1 % des Anerkennungsbetrages zur Berücksichtigung vorgeschlagen haben.

38. Artikel 1, Nummer 49 und Nummer 51 – Änderung von § 56 KiTaG und § 58 KiTaG

Die mit § 56 KiTaG-E vorgesehene Neuausrichtung des Fachgremiums wirft Fragen nach Sinn und Bedeutung des Gremiums auf. Nicht nur, dass das ohnehin bisweilen sehr heterogene Gremium durch die Hinzuziehung weiterer Interessenverbände weiter „aufgebläht“ wird, reduziert sich seine Aufgabe künftig auf eine „Beratung“ des Ministeriums, das selbst nicht mehr Teil dieses Gremiums sein und allein Sitzungsleitung und Geschäftsführung übernehmen will.

Tatsächlich sollte das Fachgremium in seiner bisherigen Zusammensetzung jedenfalls entscheidend die Ergebnisse des jeweils nach § 58 KiTaG-E erfolgten Monitorings beraten. Anderenfalls ist nicht zu erkennen, ob und wie die Ergebnisse des Monitorings überprüft, ausgewertet und ggf. umgesetzt werden sollen.

Hinsichtlich des Monitorings nach § 58 KiTaG-E ist es im Übrigen zwingend notwendig, dass die Abfrage technisch so gestaltet wird, dass sie von den übermittelnden Stellen ohne größeren Aufwand durchgeführt werden kann. Insofern fragt sich auch, ob die maßgeblichen Daten nicht landesseitig auch aus der Kita-Datenbank gewonnen werden können?

39. Artikel 2, Nummer 2 bis 4 –Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes mit Blick auf den Ganztagsbetreuungsanspruch

Mit Artikel 2 Nummer 2 bis 4 der vorgelegten Formulierungshilfe wird eine Reihe von Anpassungen des KiTaG im Zusammenhang mit dem Ganztagsbetreuungsanspruch vorgenommen, die für sich genommen sachgerecht sind.

Durch die Anpassungen zeigt der Gesetzgeber aber eindeutig den Willen, § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. landesseitig umzusetzen. Dabei erfolgt durch § 5 Abs. 5 KiTaG, der mit Artikel 1 Nummer 5 lit. d) der Formulierungshilfe marginal angepasst wird, hinsichtlich des Ganztagsbetreuungsanspruchs eine Aufgabenübertragung im Sinne von Art. 57 Abs. 2 Landesverfassung, die entsprechend ausgleichspflichtig ist. Denn § 24 SGB VIII sieht hinsichtlich der Betreuung von Schulkindern bislang lediglich eine objektiv-rechtliche Gewährleistungspflicht der örtlichen Träger der Jugendhilfe vor (vgl. statt aller nur OVG Niedersachsen, BeckRS 2017, 115292), welche erst zu 2026 durch einen subjektiv einklagbaren Anspruch ergänzt wird. Wenn § 5 Abs. 5 KiTaG aber weiterhin global die örtlichen Träger der Jugendhilfe für alle Ansprüche des § 24 SGB VIII verpflichtet, findet damit eine zum 01.08.2026 erfolgende Aufgabenübertragung hinsichtlich des neuen Ganztagsbetreuungsanspruchs statt.

Hinsichtlich des demnach verfassungsrechtlich notwendigen Mehrbelastungsausgleichs verweisen wir darauf, dass die zwischen den kommunalen Landesverbänden und der Landesregierung unter dem 19.09.2023 getroffenen Vereinbarung insofern keine Geltung beanspruchen kann. Die Vereinbarung und ihre bisherige Umsetzung durch die entsprechende Förderrichtlinie sehen in der Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel und auch in der konkreten Antragsberechtigung eine Umsetzung der Ganztagsbetreuung im schulischen System vor. Für eine Umsetzung im Hort-System bedürfte es daher erneuter Gespräche.

40. Artikel 2, Nummer 5 – Änderung von § 44 KiTaG

Mit Artikel 2 Nummer 5 des Entwurfs wird § 44 Abs. 2 Nr. 3 lit. b) KiTaG um die Notwendigkeit einer Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII zum 01.08.2025 ergänzt. Die Regelung wird begrüßt. Allerdings soll die Vereinbarung bei Betreuung von Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich verschiedener örtliche Träger auch mit allen beteiligten örtlichen Trägern abgeschlossen werden. Wir regen an, dass lediglich eine Vereinbarung mit dem erlaubniserteilenden örtlichen Träger der Jugendhilfe zu treffen ist.

III. Fazit

Die vorgelegte Formulierungshilfe läutet einen Paradigmenwechsel im Kita-System des Landes Schleswig-Holstein ein, insbesondere mit dem Wechsel von einem Betreuungs- zu einem Anstellungsschlüssel. Obwohl der Entwurf Elemente enthält, die isoliert betrachtet durchaus zu begrüßen sind, wird der Gesamtwurf seitens der Kommunalen Landesverbände kritisch gesehen.

Diesbezüglich verweisen wir zunächst darauf hin, dass nach hiesiger Einschätzung erhebliche Zweifel an der rechtzeitigen Umsetzbarkeit der Änderungen bestehen. Insb. die Funktionalität der Kita-Datenbank als „Rückgrat“ des Systems wird insofern bezweifelt, als die Datenbank nicht nur umprogrammiert werden soll, sondern dies auch deutlich vor dem 01.01.2025 geschehen muss, um die Eingabe der notwendigen Daten überhaupt ermöglichen zu können.

Unabhängig davon ist der Entwurf kritisch zu bewerten, weil er insgesamt mit einer deutlichen Mehrbelastung der kommunalen Ebene einhergeht. Es ist evident, dass bei einer ausgemachten Finanzierungslücke von 120 Mio. Euro und einer Erhöhung der Landesmittel von lediglich 20 Mio. Euro ein Volumen von 100 Mio. Euro zulasten des Systems und vor allem zulasten der Kommunen geht. Gerade die örtlichen Träger der Jugendhilfe werden durch die Lastenverschiebung im Rahmen des sog. Anstellungsschlüssels (5% Pauschalabzug), die rückwirkende Gewährung der Sozialstaffel, die „Subjektfinanzierung“ bei berechtigter Doppelbelegung von Plätzen, den „Fortbildungsbonus“ in der Kindertagespflege sowie die geringere Berücksichtigung von Sozialversicherungsanteilen in der Kindertagespflege erheblich belastet. Für die Standortgemeinden gilt dasselbe, schon weil sie etwa aufgrund der Absenkung auf Erfahrungsstufe 4 bei den Fachkräften in großem Umfang zusätzliche Personalkosten übernehmen werden müssen. Damit verfehlt die Landesregierung offensichtlich und bewusst das mit der Kita-Reform verfolgte Ziel der Entlastung der Kommunen, weshalb die Formulierungshilfe in ihrer Gesamtheit abgelehnt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marion Marx
Stellv. Geschäftsführerin